

Textliche Festsetzungen **zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2007**

Die Erschließung sämtlicher Betriebsteile der Außengastronomie und der Brauhausgaststätte ist für alle Verkehrsarten nur von der Römerstraße zulässig.

Art und Maß der baulichen Nutzung auf den überbaubaren Grundstücksflächen:

- a) „Im GE III o-Gebiet sind gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 9 Baunutzungsverordnung nur Nebenanlagen eines Getränke- und Brunnenbetriebes sowie eine Brauhausgaststätte mit Außengastronomie – Terrassencafé und Biergarten – zulässig.“
- b) Im GE III o-Gebiet, unmittelbar nordwestlich an das Grundstück des Wohnhauses „An der Poeling“ 14 angrenzend, sind nur die in § 8 Abs. 3 Ziffer 1 Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig.